

Umgang mit DC-Ladesäulen

im Rahmen des Mess- und Eichrechts

Stand: 29.11.2017

In der Zeit bis zum 31. März 2019 werden vollzugsseitig gegen Gleichstromschnelllade-systeme (auch über 50 kW) keine Maßnahmen ergriffen, bei denen (noch) nicht eine DC-Messung, sondern eine AC-Messung unmittelbar vor der Wandlung des Ladestroms in Gleichstrom vorgenommen wird, solange der Betreiber nachweislich folgende Bedingungen einhält:

1. Er verpflichtet sich dazu, dass ab dem 1. April 2019 konformitätsbewertete DC-Messsysteme verbaut oder nachgerüstet sein müssen. Weder das Beantragen eines möglichen Standortes noch eventuelle Kaufabsichten genügen. Es bedarf zwingend dieses Einbaus konformitätsbewerteter Messgeräte.
2. Für den Ausgleich der Wandlungsverluste (anders als bei der DC-Messung findet die AC-Messung vor der Wandlung statt) hat der Betreiber der Ladeeinrichtung bzw. der Elektromobilitätsprovider den Fahrzeugnutzern pro Ladevorgang einen Abschlag einzuräumen, indem bei dem (AC-) Messwert (gemessen in kWh) pauschal 20% abgezogen werden. Damit wird sichergestellt, dass der Wandlungsverlust in jeder Leistungsklasse der Ladesäule auch im Zusammenspiel mit der Ladung verschiedenster Fahrzeuge auf keinen Fall zulasten des Verbrauchers/Nutzers geht.
3. In der Rechnung für einen Ladevorgang ist der Rechnungsempfänger darauf hinzuweisen, dass der an der DC-Ladesäule gezahlte Preis den oben erläuterten Abschlag von 20 % für die Wandlungsverluste aufgrund des Einsatzes von AC-Messgeräten in DC-Ladeeinrichtungen umfasst.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gerne zur Verfügung.
www.eichamt.de

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM)
Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München; E-Mail: dam@img.bayern.de; www.agme.de